Beschlussvorlage
Nr. 191/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Kommunalwirtschaft und Finanzen
Lisa Mülheims
02463/9954-142
lisa.muelheims@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Dahlem

Datum: 07.11.2025

26. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Landgemeinde Titz vom 12. Dezember 2003;
hier: Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2026

Beschlussvorschlag:

1. Die 26. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Landgemeinde Titz vom 12. Dezember 2003 wird beschlossen.
2. Die Abwassergebühren für das Jahr 2026 werden wie folgt festgesetzt:
 a) Die Schmutzwassergebühr beträgt 5,06 Euro je m³ Abwasser.
 b) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,13 Euro je m² bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche.

Termin	Beratungsfolge
04.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss
11.12.2025	Rat

Sachverhalt

I.

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraums innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden (§ 6 Absatz 4 Satz 3 KAG NRW).

In die vorliegende Gebührenbedarfskalkulation für das Jahr 2026 ist im Rahmen der Kalkulation der Schmutzwassergebühr eine Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2023 (110.986,98 Euro) eingeflossen. Zusätzlich wurden Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2022 (178.857,83 Euro) und 2024 (16.457,45 Euro) berücksichtigt.

Für die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr ist die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2023 (105.347,92 Euro) komplett sowie die Hälfte der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2024 (76.299,71 Euro) berücksichtigt worden. Ebenso wurde die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2022 (123.763,62 Euro) hier ausgeglichen.

II.

Eine deutliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr gibt es im Rahmen der zugewiesenen Abwassergebührenhilfe des Landes: Die voraussichtliche Landesförderung beträgt für die Landgemeinde Titz in diesem Jahr 26.509,25 Euro (Vorjahr: 93.840 Euro). Dadurch werden die Schmutzwassergebühr lediglich um 0,04 Euro je m³ und die Niederschlagswassergebühr um 0,01 Euro je m³ gesenkt.

III.

Nach der aktuellen Rechtslage liegt der aktuell höchstens anzuwendende kalkulatorische Normalzinssatz für das Kalkulationsjahr 2026 bei 2,76 Prozent (Quelle: Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen; Stand: März 2025). Dieser Zinssatz wurde im Rahmen der Kalkulation berücksichtigt, wodurch die kalkulatorischen Zinsen sinken.

Darüber hinaus wurde gegenüber den Vorjahren das inventarisierte Anlagevermögen (Kanäle und Betriebsgrundstücke) aktualisiert. Zudem wurde der Wiederbeschaffungszeitwert durch die Berücksichtigung des aktuell gültigen Preisindex für Ortskanäle (136,1; Quelle: Statistisches Bundesamt – Destatis) angepasst. Im Ergebnis sind die kalkulatorischen Abschreibungen gestiegen.

IV.

Bei den Beiträgen der Wasserverbände sind ebenfalls Veränderungen zu verzeichnen. Sowohl beim Niersverband als auch beim Erftverband sinken die zu erwartenden Beiträge deutlich. Dagegen weist die Beitragsprognose des Wasserverbands Eifel-Rur eine leichte Beitragssteigerung aus.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen sind die Benutzungsgebühren für das Jahr 2026 wie folgt festzusetzen:

- Die Schmutzwassergebühr beträgt 5,06 Euro je m³ Abwasser.
- Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,13 Euro je m² bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche.

Die derzeitigen Gebühren für das Jahr 2025 betragen 4,73 Euro je m³ Abwasser und 1,15 Euro je m² versiegelte Fläche, sodass sich die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2026 um 0,33 Euro (rund sieben Prozent) erhöht, während die Niederschlagswassergebühr um 0,02 Euro (rund zwei Prozent) sinkt.

Im Übrigen wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation sowie den Entwurf der 26. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Landgemeinde Titz vom 12. Dezember 2003 verwiesen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen